

Hygiene-/Besucherkonzept für die Seniorenhäuser

Ausgangslage

In vollstationären Einrichtungen der Pflege sind zum Schutz der dort lebenden Menschen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus zu schützen. Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Seniorenhäuser haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da die bisherigen Einschränkungen zur Vereinsamung führen können.

Aufgrund der Tatsache, dass in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und gerade bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein fast vollständiger Impfschutz angenommen werden kann, stehen diesen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu, die sich aus den jeweiligen Heim- oder Betreuungsverträgen und dem Wohn- und Teilhabegesetz vom 16. Oktober 2014, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 geändert worden ist, ergeben. Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, muss sich daher vorbehaltlich der nachfolgenden Maßgaben wieder an den Ansprüchen auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem WTG und dem Normalitätsgrundsatz orientieren.

Nach der CoronaSchutzVO in der aktuellen Fassung zur Bekämpfung des Corona Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Tritt ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen WTG-Behörde abzustimmen und ggf. Anpassungen an dem Besuchskonzept vorzunehmen. Besuche dürfen nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	22.03.2021	Gries	Appelhans	Seite 1

Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in den Seniorenhäusern gemäß der CoronaVEinrichtungen und der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11. März.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen. Insbesondere den Bedürfnissen und Belangen von Menschen mit Demenz ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Ferner wird mit dem Konzept das Ziel verfolgt, dass Selbstbestimmungsrecht und die Soziale Teilhabe der Menschen in den Einrichtungen zu wahren. Der Träger muss somit bei der Zielsetzung zwischen den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes und fachlichen und ethischen Gründen eine Abwägung treffen.

Allgemeine Anforderungen und Voraussetzungen

- ⇒ Besuchszeiten sind in den Einrichtungen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen festgelegt. Aber auch ein Besuch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten der Einrichtung ist nach individueller Absprache möglich.
- ⇒ Von einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner dürfen maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen ohne zeitliche Einschränkung empfangen werden.
- ⇒ Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder die andere Person mindestens eine medizinische Maske trägt. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme.
- ⇒ Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder die die Mitwirkung am Kurzscreening verweigern, ist nicht gestattet. Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Robert-Koch-Institut zählt hierzu auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns oder Erbrechen und Durchfall. Ausnahmen sind im Rahmen der Sterbebegleitung möglich.
- ⇒ Die Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen und Hygieneregeln, insbesondere der Hand- und Nieshygiene, das Abstandsgebot und die Maskenpflicht eingewiesen. Zusätzlich wird durch Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben informiert.

- ⇒ Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- ⇒ Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP 2 Maske, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Die Einrichtungen können die Masken zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind.
- ⇒ Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, sind alle Besucherinnen und Besucher möglichst durch Einrichtungspersonal zum und vom Besuch zu begleiten.
- ⇒ Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- ⇒ Die Einrichtungen halten ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich vor, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind. Auch ein Besuch im Außenbereich ist möglich.
- ⇒ Besuche sind auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchern bzw. den Bewohnern.
- ⇒ Im Doppelzimmer können zeitgleich keine Besuche stattfinden. Es steht der Besuchsbereich zur Verfügung.
- ⇒ Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die noch keinen vollständigen Impfschutz haben, müssen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden.
- ⇒ Jeder Besucher wird beim Betreten der Einrichtung getestet oder kann unter Aufsicht einen Selbsttest durchführen. Lehnt die Besucherin/Besucher diesen Test ab, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
- ⇒ Der Zutritt ist zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist. Ein Besuch ist dann nur in der Sterbephase unter erhöhten Schutzmaßnahmen möglich.
- ⇒ Bei den Besucherinnen und Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening einschließlich Temperaturmessung durchzuführen.

- ⇒ Die Einrichtung dokumentiert alle Besuchskontakte in einem Besucherregister.
- ⇒ Zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung sind von der Leitung der Einrichtung folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten (siehe Anlage 1):
 - Vor- und Zuname der Besucherin oder des Besuchers,
 - Datum und Uhrzeit des Besuchs,
 - besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
 - Kontaktdaten,
 - Kurzscreening

Die Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

- ⇒ Nach Möglichkeit sollte das Ansteckungsrisiko durch geeignete bauliche bzw. räumliche Schutzmaßnahmen minimiert werden (z. B. Plexiglasscheiben / Fenstergespräche).
- ⇒ Im Anschluss an einen Besuch ist der Besuchsbereich ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- ⇒ Besucher können Geschenke mitbringen. Das Mitnehmen von Wäsche ist grundsätzlich möglich.

Zugangsrechte weiterer Personen

- ⇒ Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten dieselben Regelungen.

Raumkonzepte in den Seniorenhäusern (siehe Übersicht Anlage 2)

In den Einrichtungen werden je nach Gebäudestrukturen Besucherräume vorgehalten. Diese können bei zeitgleichen Besuchen in einem Doppelzimmer, beim Besuch nicht geimpften Bewohner*innen, sowie auf Wunsch genutzt werden. Ferner werden die Außenbereiche so gestaltet, dass weitere Besuchskontakte möglich sind.

Regelungen für Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner

- ⇒ Die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenhäuser können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Schutzstandards verlassen. Im Bedarfsfall wird die/der Bewohnerin/Bewohner durch eine Begleitperson unterstützt und begleitet.
- ⇒ Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt

mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.

- ⇒ Die Bewohnerin/der Bewohner und/oder der Besucher werden über die Infektionsrisiken beraten und sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selbst verantwortlich.

Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Beim Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen WTG-Behörde abzustimmen.

Besuche durch infizierte Personen/Kontaktpersonen, da für diese Personengruppe ein Betretungsverbot besteht.

Für Personen mit leichten unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit, bei denen kein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden kann, ist der Zutritt nicht gestattet.

In besonderen Konstellationen kann davon abgewichen werden, z.B. in der Sterbephase.

Eine Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallentscheidungen durch die Einrichtungsleitungen soll eingeräumt werden.

Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Evaluation des Hygiene – und Besucherkonzeptes

Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. Tritt in den Einrichtungen ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der Wohn- und Teilhabebehörde abzustimmen und ggf. das Besuchskonzept anzupassen. Dies hängt u.a. davon ab, ob die räumlichen Gegebenheiten in der Einrichtung adäquate Isolationsmaßnahmen zulassen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Aussetzung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden bis zu einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder einer Anordnung durch die Wohn- und Teilhabebehörde.

Zustimmung des Nutzerbeirats

Das Hygiene- und Besucherkonzept wurde mit dem Nutzerbeirat beraten. Der Nutzerbeirat hat diesem Konzept zugestimmt. Mit den Angehörigen und Betreuern wurde das Konzept kommuniziert.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	22.03.2021	Gries	Appelhans	Seite 5

Anlage 1

Kurzscreening für Besucher in den Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie

Allgemeine Angaben zur eigenen Person

Vor- und Nachname:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	
Zu Besuch bei:	
☐ ausgewiesener Besucherplatz ☐ im Außenbereich	☐ Besuch im Zimmer ☐ ganz außer Haus

Angaben zu Erkältungssymptomen und Testergebnis

Haben sich innerhalb der letzten 14 Tagen Erkältungssymptome bei Ihnen gezeigt?

☐ ja* ☐ nein

Haben Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gehabt?

☐ ja* ☐ nein

Waren Sie in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet?

☐ ja* ☐ nein

Negativer PoC-Antigen-Schnelltest, nicht älter als 48 Std. oder Selbsttest liegt vor?

☐ ja ☐ nein

*** Wichtiger Hinweis: Sofern Sie eine Option bestätigen oder ein positives Testergebnis vorliegt, ist der Zutritt in unseren Einrichtungen nicht möglich!**

Von der Einrichtung auszufüllen:

Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt? ☐ ja ☐ nein

Die hygienische Unterweisung erfolgte durch _____

Temperaturmessung durchgeführt? _____ °C

Einlass des Besuchers wurde gewährt? ☐ ja ☐ nein

Datum, Unterschrift Besucher/in**

Datum, Unterschrift Einrichtung

**** Hinweis: Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass während des Aufenthalts der Besucher bzw. Bewohner die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes trägt**

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	22.03.2021	Gries	Appelhans	Seite 6

Anlage 2

Übersicht über die Raumgestaltung für die Besuchsregelungen und Zugang in den Seniorenhäusern

Allgemeine Hinweise

- ⇒ Das Besucherzimmer verfügt über ausreichend Lüftungsmöglichkeiten, um vor bzw. nach einem Besuch für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.
- ⇒ Um ein Infektionsrisiko aufgrund eines Besuchs möglichst zu vermeiden, stellt die Einrichtung eine transparente Schutzwand zur Verfügung.
- ⇒ Neben den Besucherräumen können die Sitzflächen in den Außenbereichen für Besuchskontakte genutzt werden.

Seniorenhaus St. Anna

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Die 2 Besucherplätze befindet sich im Erdgeschoss (Raum Cafe) und Windfang (geschlossener Haupteingang)

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Nebeneingang möglich.

Seniorenhaus St. Joachim

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im Wintergarten.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang (Grafenstrasse 54) möglich.

Seniorenhaus St. Elisabet

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im überdachten Außenbereich und im Windfang (Eingang)

Seniorenhaus St. Franziskus

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im EG der ehemaligen Räumlichkeiten der Tagespflege , jeweils zwei Räume

Der Zugang zur Einrichtung ist nur über Haupteingang möglich. Besucherräumlichkeiten über separaten Eingang der Tagespflege. Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Seniorenhaus Klostereichen

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
Das Besucherzimmer befindet sich im

	Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V. Hellefelder Str. 27-29 59821 Arnsberg	Besucherkonzept für Seniorenhäuser	
--	---	---	---

Vorraum Kapelle
Vorraum Komm'A
Haupteingang/Windfang

Wohnbereich Mitte
Wohnbereich Unten
Wohnbereich Oben

Eingang für Angehörige von Außen

Bewohner werden zu den Treffpunkten gebracht (keine Kreuzung der Wege)

Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Seniorenhaus St. Josef

Für die Besuche stellt die Einrichtung folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Das Besucherzimmer befindet sich im EG kleinen Tagesraum und vorderen Bereich der Kapelle

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang für den EG kleinen Tagesraum und vorderen Bereich der Kapelle nur über den Nebeneingang möglich.

Der Abstand wird durch das Stellen von Tischen gewährleistet, so dass abweichend vom Konzept keine Schutzwände installiert wurden.

Dateiname	Ausgabe	Datum	Freigabe	Verantwortlich	Seite
Hyg-014	5.0	22.03.2021	Gries	Appelhans	Seite 8